



Bayerischer Klausurenkurs

HaGesR vom 29.10.2018

- Falltext -

Bearbeiter: Knechtel

A, B, C und D haben Anfang 2017 einen Gesellschaftsvertrag über eine OHG zum Betrieb eines Verlages geschlossen. Am 9. Juni 2017 wurde die Firma „Zeitschriftenverlag Andersch & Dehmel OHG“ im Handelsregister eingetragen. Durch den Gesellschaftsvertrag wurden A und B von der Geschäftsführung und Vertretung der OHG ausgeschlossen. Weiter wurde im Gesellschaftsvertrag festgelegt, A habe neben einer Bareinlage von 50.000 € eine Flachdruckmaschine, die er noch aus seiner bis zum Mai 2017 betriebenen Druckerei besaß, als seinen Beitrag in die Gesellschaft einzubringen. A sicherte den anderen Gesellschaftern ausdrücklich zu, dass die Flachdruckmaschine einen bestimmten Druckausstoß pro Stunde leiste. Die Flachdruckmaschine wurde der OHG übereignet.

Als sich die OHG im September 2017 in Zahlungsschwierigkeiten befand und es ungünstig erschien, weiteren Bankkredit aufzunehmen, vereinbarte C im Namen der OHG mit A, dass dieser der Gesellschaft mit einem Darlehen in Höhe von 60.000 €, rückzahlbar am 5. Februar 2018, auszuweichen sollte. Das Darlehen wurde sogleich ausgezahlt.

Am 12. Februar 2018 erhielt A von der S-AG einen Brief, in dem er dringend aufgefordert wurde, die längst fälligen Schulden des Zeitschriftenverlages A & D OHG in Höhe von 30.000 € zu begleichen. A, der wusste, dass die OHG der AG diesen Betrag aus Kaufverträgen schuldete und ihn nur wegen anhaltender Liquiditätsschwierigkeiten noch nicht bezahlt hatte, überwies 30.000 € auf ein Konto der AG.

Durch Schreiben vom 15. März 2018 forderte A, dem das Darlehen noch nicht zurückgezahlt worden war, B auf, ihm den Betrag von 90.000 € umgehend persönlich zu ersetzen, da die OHG im Moment – und wohl auch die nächste Zeit – keine flüssigen Mittel habe.

B schrieb am 26. April 2018 zurück: „Dass Sie aus meinem Privatvermögen 90.000 € fordern, ist – zumal in dieser Höhe – durch nichts gerechtfertigt. Da müssen Sie sich schon an das Gesellschaftsvermögen halten, wenn unsere OHG einmal wieder bessere Zeiten sieht, was wir ja alle hoffen. Es kommt hinzu, dass Sie selbst der OHG noch 10.000 € schulden. Die von Ihnen in unsere Gesellschaft eingebrachte Flachdruckmaschine, die sie Anfang letzter Woche endlich haben anliefern lassen, schaffte infolge eines defekten Steuerteils kaum die Hälfte des von Ihnen zugesicherten Druckausstoßes, wie wir bereits beim ersten Probelauf feststellen mussten.“

Die Gesellschaft ließ daher – um die Sache abzukürzen und so die Maschine möglichst schnell wieder einsetzen zu können – das Steuerenteil umgehend durch eine Spezialfirma austauschen, was einen Kostenaufwand in Höhe von 10.000 € nach sich zog. Höchstvorsorglich erkläre ich deshalb hinsichtlich des gegen mich geltend gemachten Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens in dieser Höhe die Aufrechnung.“

Bitte wenden!

A ist erbost, zumal er erst tags zuvor, am 25. April 2018, ein Schreiben von D erhalten hatte, in dem dieser ihm mitteilte, dass die Gesellschaft durch eine Spezialfirma das defekte Steuerteil habe austauschen lassen und er, A, deshalb die Reparaturkosten in Höhe von 10.000 € der Gesellschaft erstatten solle, nachdem er ja auch schon weit über 10.000 € Gewinne eingestrichen habe. A ist der Meinung, dass die Gesellschaft nicht berechtigt war, in dieser eigenmächtigen Weise zu handeln, ohne ihn vorher zu informieren. Jeder normale Käufer müsse dem Verkäufer zunächst einmal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen, wenn mit der Kaufsache irgendetwas nicht stimme. Das müsse doch wohl unter Gesellschaftern genauso gelten, wenn sie eine mangelhafte Sache in die Gesellschaft einbringen.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe A zurzeit Ansprüche gegen B hat. Dabei ist davon auszugehen, dass B`s und D`s Angaben hinsichtlich des defekten Steuerteils der Flachdruckmaschine und der Kosten für die Instandsetzung durch die Spezialfirma zutreffen.

Hinweis zur Abgabe der Klausur:

Die Klausur kann innerhalb von einer Woche nach dem o.a. Ausgabedatum von Ihnen zur Korrektur eingereicht werden. Hierfür müssen die Klausurbezeichnung, ihr Kursort und Ihre Teilnehmernummer auf der Klausur angegeben werden. Die Abgabe der Klausuren erfolgt vor Ort im Kurs. Eine Einsendung per Email ist nicht möglich.



An einem Samstagnachmittag besuchte der in eigenen Angelegenheiten nicht sehr sorgfältige V mit seinem 9-jährigen Sohn K ein Fußballspiel der örtlichen Mannschaft. Für den Weg zum und vom Fußballplatz benutzten sie ihre Fahrräder. Nach Ende des Spieles verweilte V mit seinem Sohn noch längere Zeit auf dem Platz, um den großen Betrieb der sich entfernenden Zuschauer abzuwarten.

Der Heimweg führte über eine verkehrsberuhigte Straße, auf der durch amtliches Verkehrszeichen (Zeichen 274.1 zu § 41 Abs. 1 StVO) die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgesetzt ist. Neben der Fahrbahn war durch eine durchgezogene Linie ein Radweg eingezeichnet; rechts daneben befand sich – etwas erhöht – ein Gehweg.

K fuhr mit dem Fahrrad auf dem Radweg vor V. Der Hauptverkehr nach dem Ende des Fußballspiels war bereits abgeflaut, K und V wurden jedoch von einer Gruppe jugendlicher Radfahrer überholt, die unter lautem Gejohle miteinander ein Wettrennen veranstalteten. K überholten sie mit dichtem Abstand und lauten Schreien. Dadurch wurde K erschreckt, kam ins Schlenkern und anschließend zu Fall. K fiel so, dass seine Füße in die Fahrbahn ragten. Im selben Augenblick befuhr F mit einem Kfz, welches sein Vater H bei der Fa. L für 3 Jahre geleast und bei der Allgemeinen-Versicherungs-AG versichert hatte, die Straße in derselben Richtung wie V und K. F versuchte noch zu bremsen, überfuhr jedoch die Beine des K. Anhand der Bremsspur stellten die Polizeibeamten fest, dass F vor dem Bremsbeginn mindestens 50 km/h gefahren sein muss.

K musste wegen seiner Verletzungen dreimal operiert werden. Er wurde sechs Wochen stationär behandelt. In dieser Zeit haben ihn seine Eltern täglich besucht und sind dazu mit ihrem Pkw zum Krankenhaus gefahren.

K begehrt von H, F und der Kfz-Haftpflichtversicherung des H Ersatz der Arzt- und Krankenhauskosten, soweit sie nicht von seiner Krankenversicherung getragen werden, sowie Ersatz der durch die Krankenhausbesuche seiner Eltern entstandenen Kosten; ferner verlangt er die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

H macht geltend, falls er für den Unfall, an dem sein Sohn F beteiligt war, überhaupt verantwortlich gemacht werden könnte, dann sei seine Haftungsquote jedenfalls deshalb zu kürzen, weil den Vater V des K ein Verschulden an dem Zustandekommen des Unfalls treffe. F ist der Ansicht, ihm sei der Unfall nicht anzulasten, da dieser durch die jugendlichen Radfahrer ausgelöst worden sei, die leider unerkannt entkommen seien.

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche gegen H und/oder F sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung des H zu?



Ausgangsfall

Nach einem Verkehrsunfall leidet Frau K seit 2013 an einer schweren sensomotorischen Querschnittslähmung. Sie ist vom Hals abwärts gelähmt, muss regelmäßig künstlich beatmet werden und ist auf ständige medizinische Betreuung und Pflege angewiesen. Trotz der Einnahme schmerzstillender Medikamente erleidet sie regelmäßig heftige Schmerzzattacken. Ihre intellektuellen Fähigkeiten sind nicht beeinträchtigt. Nach ärztlicher Prognose hat sie bei Fortsetzung der derzeitigen Betreuung und Pflege noch eine Lebenserwartung von mindestens 15 Jahren. Eine Besserung ihres Allgemeinzustands ist allerdings ebenso wenig zu erwarten wie eine – auch nur teilweise – Wiedererlangung ihrer Bewegungsfähigkeit. Diese Situation empfindet sie als unerträglich und entwürdigend. Daher fasst sie den Entschluss, ihr Leben zu beenden. Allerdings lehnen es sämtliche Ärzte ab, ihr aktive Sterbehilfe zu leisten oder sonst auf irgendeine Weise bei ihrem Suizid zu assistieren. Insbesondere lehnen es die behandelnden Ärzte – mit Verweis auf ein standesrechtliches Verbot und die unklare strafrechtliche Situation – ab, ihr Natrium-Pentobarbital in einer tödlichen Dosis zu verschreiben. Dabei handelt es sich um ein als Betäubungsmittel klassifiziertes Medikament, das in geringen Dosen zur Schmerzbehandlung eingesetzt wird. In einer höheren Dosis führt es in kurzer Zeit zum Tod, der ohne besondere Schmerzen eintritt.

Da die K keine Möglichkeit sieht, das Natrium-Pentobarbital ärztlich verschrieben zu bekommen, beantragt sie beim dafür zuständigen Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) formgerecht die Erlaubnis zum Erwerb dieses Stoffes in tödlicher Dosis, um ihrem Leben selbstbestimmt ein Ende setzen zu können. Sie begründet ihren Antrag ausführlich, stellt die – aus ihrer Sicht – ausweglose und unwürdige Situation dar, und erläutert, dass ihr Wunsch zu sterben durch lange Überlegungen und viele Gespräche mit Verwandten, Ärzten und Seelsorgern gereift ist. Zudem weist sie durch ärztliche Atteste nach, dass sie weder ernsthaft auf eine Verbesserung ihres gesundheitlichen Zustands hoffen darf, noch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, risikolos und schmerzfrei zu sterben. Insbesondere würde ein bloßer Abbruch medizinischer Behandlungen in absehbarer Zeit nicht ihren Tod herbeiführen, sondern lediglich ihren Allgemeinzustand verschlechtern und zu zusätzlichen Schmerzen führen.

Das BfArM lehnt ihren Antrag mit Bescheid vom 16.12.2017 ab. Die beantragte Erlaubnis sei ihr nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG zu versagen, weil der Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, nicht zu vereinbaren sei. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes seien nur lebenserhaltende oder lebensfördernde, nicht dagegen aber lebensbeendende Maßnahmen gestattet. Gegen diesen Bescheid legt die K fristgerecht Widerspruch ein. Ihrer Meinung nach muss das BtMG jedenfalls unter Berücksichtigung ihrer Grundrechte so ausgelegt werden, dass sie in ihrer besonderen Situation eine Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital erhält. Das Grundgesetz kenne keine „Pflicht zum Leben“ und ihr jetziger Zustand, in dem sie ohne einen Rest an Autonomie vollständig auf fremde Hilfe angewiesen ist und – aus ihrer Sicht – nur noch vor sich hinvegetiere, sei erniedrigend.

Das BfArM lehnt den Widerspruch mit einem Widerspruchsbescheid ab. Dieser wird mit einem Einwurfschreiben versandt, das am Montag, den 11.06.2018, zur Post gegeben wird und das die K am Freitag, den 15.06.2018 erhält. Die Ablehnung wird in dem Widerspruch primär damit begründet, dass die Gesetzeslage eindeutig sei. Der Gesetzgeber habe den Erwerb von Betäubungsmitteln nur unter sehr strengen Voraussetzungen erlauben wollen, die im Fall der K nicht erfüllt sind. Obwohl die Diskussion um aktive Sterbehilfe und assistierten Suizid dem Gesetzgeber seit langem bekannt ist, habe er darauf verzichtet, eine Ausnahme für Situationen wie die der K vorzusehen. Schließlich habe der Gesetzgeber durch die Einführung des § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt, noch einmal deutlich gemacht, dass er das Leben am Ende effektiv schützen wolle. Auch von Verfassungs wegen ergebe sich nichts anderes. Es sei schon fraglich, ob es überhaupt grundrechtlich geschützt sei, seinem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen. Jedenfalls aber folge daraus kein Anspruch gegen den Staat, die dafür erforderlichen Mittel – hier das Betäubungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Da K weiterhin an ihrem Wunsch zu sterben festhält, erhebt sie Klage mit dem Ziel eine Erlaubnis für den Erwerb von Natrium-Pentobarbital in tödlicher Dosis zu erhalten. Die Klageschrift geht am Montag, den 16.07.2018 beim zuständigen Verwaltungsgericht ein.

Vermerk für die Bearbeitung (Ausgangsfall):

1. Prüfen Sie in einem Gutachten, wie das Gericht über die Klage der K entscheiden wird. Dabei ist auf alle angesprochenen Probleme – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen.

2. Im Bundesland L ist von den Ermächtigungen der §§ 61 Nr. 3, 68 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO kein Gebrauch gemacht worden.

3. Das BfArM ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

4. Die Vorschriften des BtMG sind nur insoweit relevant, wie sie nachfolgend abgedruckt sind.

Abwandlung

Nehmen Sie an, dass Frau K am 20.06.2018 verstirbt. Ihr Ehemann E, mit dem sie seit 25 Jahren verheiratet ist und der sie nach ihrem Unfall gepflegt und intensiv in ihre Entscheidung, sterben zu wollen, eingebunden war, will das Anliegen seiner Ehefrau weiter verfolgen. Er erhebt am 10.07.2018 eine Klage beim Verwaltungsgericht, die darauf gerichtet ist, festzustellen, dass das BfArM verpflichtet gewesen ist, seiner Ehefrau die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Einen eigenen Anspruch auf diese Feststellung sieht E – neben verfassungsrechtlichen Bestimmungen – vor allem durch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK begründet. Ist die Klage zulässig?

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) – Auszug

§ 1 Betäubungsmittel

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. (...)

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben (...) will.

§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 3 bedarf nicht, wer (...)

3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung (...) erwirbt.

§ 5 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn (...)

2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann oder (...),

6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist.

§ 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. (...)

Anlage III (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

Natrium-Pentobarbital (...)